

Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/PM – 02/2024

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2024-0.103.480

Datum
08.03.2024

**Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
und das Gebührengesetz 1957 geändert werden
Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden.

Folgende Anregungen möchten wir zu Steuerabzug Hochwasserabwehr sowie Gebührenbefreiung einbringen.

Kreis der Abzugsverpflichteten (§ 107 Abs. 1 Z 2 EStG)

Unter die Maßnahmen zur Hochwasserabwehr fällt die Grundstücksnutzung für die Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen (allgemeiner Teil der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf).

Nach dem Entwurf unterliegen allerdings nur Zahlungen im Zusammenhang mit Hochwassermaßnahmen der Abzugsteuer, die von einer Gebietskörperschaft, einer Wassergenossenschaft oder einem Wasserverband geleistet werden.

In der Praxis werden vergleichbare Zahlungen für die Grundstücksnutzung zur Hochwasserabwehr auch von Elektrizitätsunternehmen geleistet, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, und daher von der Regelung umfasst sein sollten.

Vorgeschlagen wird daher, auch Elektrizitätsunternehmen in die Regelung aufzunehmen.

Retentionsflächen (§ 107 Abs. 1 Z 2 EStG)

Hinsichtlich der Retentionsflächen wird im Gesetzesentwurf auf § 41 WRG verwiesen.

In § 41 WRG sind zwar Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich Vorkehrungen zur Ableitung von Gebirgswässern genannt, nicht aber ausdrücklich Retentionsflächen.

Zur Klarstellung sollten daher Retentionsbecken und Retentionsflächen deutlicher im Gesetzestext genannt werden (zum Beispiel durch die Formulierung „... Recht, Grund und Boden zur Abwehr von Hochwasserschäden durch Retentionsanlagen und Retentionsflächen sowie durch sonstige Schutz- und Regulierungswasserbauten (§ 41 WRG 1959) im öffentlichen Interesse (Abs. 3 Z 2) zu nutzen“).

Inkrafttreten (§ 124b Z 449 EStG und § 37 Abs. 48 GebG)

Laut Gesetzesentwurf ist die Abzugssteuer auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 erfolgen bzw. die Gebührenbefreiung auf Rechtsgeschäfte, deren Gebührenschild nach dem 31. Dezember 2024 entsteht.

Angeregt wird, die Regelung bereits auf Sachverhalte nach dem 30. Juni 2024 vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.